

Mietvertrag über Platzzuweisung

zwischen

dem Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V.,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Frank Hoffmann, Schanzstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues



- Vermieter -
und

Firma

Name

Straße

PLZ, Ort

- Mieter -

Die Stadtgemeinde Bernkastel-Kues ist Eigentümer der im Stadtteil Bernkastel gelegenen Flächen Marktplatz, Karlsbader Platz, Römerstraße, Bereich Burgstraße (Doppelkreuz), Graacher Straße bis Graacher Tor einschließlich der Fläche am Bärenbrunnen, Schwanenplatz. Die Fläche „Am Kirchhof“ gehört der Kirche.

Die Stadt Bernkastel-Kues sowie die Kirchengemeinde stellen dem Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e. V. alljährlich für die Abhaltung des Weihnachtsmarktes diese Grundstücke zur Verfügung. Zur Durchführung dieser Veranstaltung gestattet die Stadt Bernkastel-Kues dem Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e. V. die Vermietung ausgewiesener Standplätze an die Teilnehmer des Weihnachtsmarktes.

Dieses vorausgeschickt, schließen obenstehende Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Bestandteil dieses Vertrages ist die Marktordnung für den Weihnachtsmarkt in Bernkastel-Kues. Auf Anforderung des Mieters kann diese zugesandt werden.

§ 2

Dem Mieter wird ein fester Verkaufsstand anlässlich des Weihnachtsmarktes in Bernkastel-Kues (ohne Einbauten und Dekoration)

vom 20. November - 20. Dezember 2020

vermietet:

Standort

Der Mietpreis beträgt

Euro

zzgl. Kostenpauschale

Euro

(Müllentsorgung, Werbekosten)
(Heizstrom max. 3 kW/Haus Anschlussleistung.
Höhere Leistungsabnahme wird gesondert berechnet.)

Gesamtpreis netto

Euro

zuzüglich 19% Mehrwertsteuer

Euro

Gesamt

Euro

Hierfür wird zum 01. November des Veranstaltungsjahres eine gesonderte Rechnung erstellt.

Der Mieter erteilt dem Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V. auf der letzten Seite des Vertrages das SEPA-Lastschriftmandat.

§ 3

Wird die erste SEPA-Lastschrift nicht ausgeführt oder zurückgebucht, ist der Vermieter berechtigt, ohne jegliche Mahnung oder sonstige Inverzugsetzung anderweitig über den Standplatz und das zugehörige Weihnachtshaus zu verfügen. Der Mieter verliert in diesem Falle jeden Rechtsanspruch, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche. Der Vertrag gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen.

Ess-, Getränkestände, Karussellbetriebe sind verpflichtet, einen eigenen Stromzähler im Haus anzubringen. Die Ablesung erfolgt durch den Vermieter zum dann ortsüblichen Preis. Sofern vom Mieter selbst ein Stromzähler nicht gestellt werden kann, stellt der Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V. diesen gegen eine Mietgebühr in Höhe von 30,00 Euro zzgl. 19% Mehrwertsteuer für die gesamte Laufzeit des Weihnachtsmarktes zur Verfügung. Rechnungsstellung hierüber sowie über den Stromverbrauch erfolgt in der ersten Januarhälfte, der Lastschrifteinzug wird in der Folgewoche vorgenommen.

§ 4

- (1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters darf der Verkaufsstand weder untervermietet noch dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten oder zur Ausübung überlassen werden.
Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern - Lohn- oder Aushilfskräfte - sind die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise des Beschäftigten mitzuführen.

- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. In der Regel erhalten wiederholt teilnehmende Standbetreiber denselben Platz wie im Vorjahr.
- (3) Den Anordnungen des vom Vermieter/Veranstalter eingesetzten Platzmeisters hat der Mieter unverzüglich Folge zu leisten.
Die Unterbringung der Wohn- und Gerätewagen erfolgt nach Anweisung des Platzmeisters. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung der Wohn- und Gerätewagen unmittelbar bei dem Verkaufsstand oder in dessen Nähe.
- (4) Der für den Mieter vorgesehene Platz ist bis spätestens **2 Tage vor des jeweiligen Weihnachtsmarktbeginns** einzunehmen; der Aufbau muss am Vorabend des Marktbeginns beendet sein.
- (5) Das Ausräumen der Weihnachtsmarkthäuser erfolgt **frühestens am Abend des letzten Weihnachtsmarkttag** nach Marktende. Beim Abbau mangelt es immer an Arbeitskräften. Wir appellieren an die Freiwilligkeit und bitten um entsprechende Hilfe.
- (6) Anbauten an die Weihnachtshäuser werden nur noch dann gestattet, wenn sie den Weihnachtsmarkthäuschen entsprechend angepasst sind und mit der Marktleitung abgesprochen wurden.
- (7) Es ist dringend erforderlich, dass in jedem Verkaufsstand ein funktionsfähiger Feuerlöscher vorhanden ist und das Verkaufspersonal mit dessen Handhabung vertraut gemacht wurde. Hierfür hat der Mieter auf seine Kosten zu sorgen. Aus Brandschutzgründen dürfen die Stände nicht mit Gasöfen beheizt werden.
- (8) **Die Marktzeiten müssen zwingend eingehalten werden!**
Eine Änderung der Marktzeiten behalten wir uns vor.

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	11.00 - 19.00 Uhr
Freitag, Samstag	11.00 - 21.00 Uhr
Sonntag	11.00 - 19.00 Uhr
Totensonntag, den 22. November 2020 geschlossen	

- (9) Der Mieter ist für Einhaltung sämtlicher einschlägiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Betrieb seines Standes verantwortlich. Er hat insbesondere für die Einhaltung der einschlägigen gesundheits- und abfallrechtlichen sowie feuerpolizeilichen Vorschriften zu sorgen. So obliegt ihm auch die Aufstellung von Abfallbehältern in genügender Zahl und Größe sowie deren ordnungsgemäße Leerung auf seine Kosten.
- (10) Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle Schäden, die vom Zeitpunkt der Überlassung des Mietobjekts bis zu dessen Rückgabe an diesen entstehen.
- (11) Der Mieter sollte das Inventar der Weihnachtshäuser sowie sein Eigentum (angebotene Ware) selbst versichern.

Der Mieter ist verpflichtet den Platz um sein eigenes Weihnachtsmarkthaus täglich zu kehren.

(12) Wir appellieren an eine gemeinsame Kleiderordnung und stellen für 40,- Euro einheitliche Fleece-Jacken zur Verfügung.

(13) Bei Nichteinhaltung der Marktordnung und des Mietvertrages

- a) Verletzung der Öffnungszeiten
- b) kurzfristigem Fernbleiben vom Markt
- c) Vertragsbruch

wird eine Konventionalstrafe von 1.000,- Euro erhoben.

§ 5

Der Mieter darf aufgrund seiner Bewerbung und in Abstimmung mit dem Vermieter ausschließlich folgende Waren anbieten und verkaufen.

Pasta aus eigener Herstellung, Pastanita Kochbücher

Andere Waren dürfen weder angeboten noch verkauft werden!

§ 6

- (1) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages hat der Mieter eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 150,- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu entrichten.
- (2) Die Verwirkung der Vertragsstrafe bleibt von einer etwaigen Kündigung unberührt; ein Anspruch auf Erstattung bzw. Teilerstattung des Mietzinses besteht für diesen Fall nicht.

Außerdem ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag bei gröblichen, trotz Abmahnung wiederholten Verstößen gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages und/oder der Marktordnung fristlos zu kündigen.

Ein Anspruch des Mieters auf Erstattung bzw. Teilerstattung des Mietzinses besteht auch in diesem Falle nicht.

§ 7

- (1) Die Veranstaltung findet in enger Abstimmung mit den Ordnungs- und Gesundheitsbehörden der VG Bernkastel-Wittlich statt. Wenn die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder auf behördliche Anordnung (z.B. aufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie) abgesagt oder eingeschränkt wird, besteht für den Mieter kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Vermieter.

- (2) Der Vermieter behält sich vor, zur Umsetzung von behördlichen Auflagen die Veranstaltung in eigenem Ermessen einzuschränken oder abzusagen. Ein Anspruch auf Teilnahme einzelner Mieter oder einen vereinbarten Standort besteht nicht, ggf. können auch einzelne Standorte abgesagt werden. Kann ein Mieter in diesem Fall nicht an der Veranstaltung teilnehmen, entfällt der Mietpreis vollständig und wird erstattet.
- (3) Bei Abbruch oder Einschränkung der laufenden Veranstaltung aufgrund behördlicher Auflagen wird der Mietzins anteilig im Verhältnis der in Anspruch genommenen zu den verbleibenden Markttagen erstattet. Grundlage hierfür sind 30 Markttag.

§ 8

Gerichtsstand ist Bernkastel-Kues.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bernkastel-Kues, den _____

für den Mieter/die Mieter

Werbekreis des Einzelhandels und
Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e. V.

Der Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro wird

- in einer Rate - am 17. November, oder
- in 3 Raten - am 17. November, am 1. Dezember und am 15. Dezember
des Veranstaltungsjahres vom Bankkonto des Mieters eingezogen.

Bitte ankreuzen!

SEPA-Lastschriftmandat

Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V., Schanzstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

Gläubiger-Identifikationsnummer DE41 5875 1230 0000 0067 59
Mandatsreferenz WMBKS20-202-KHW

Ich ermächtige den Werkbereich des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Werkbereich des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ Vorname und Name (Kontoinhaber)	_____ Kreditinstitut Name	_____ BIC
_____ Straße und Hausnummer	_____ IBAN	
_____ PLZ, Ort	_____ Datum, Ort und Unterschrift	_____ Firmenstempel (falls vorhanden)